Deutscher Bundestag **Drucksache 20/10868**
20. Wahlperiode 27.03.2024

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Beatrix von Storch, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/3405 –

Aufarbeitung der 1973 erfolgten Reform des § 176 des Strafgesetzbuchs und des Umgangs des Bundeskriminalamtes mit dem Phänomen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, die „Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit“, aktiv zu fördern (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 108, https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800). Der Ruf nach einer schonungslosen Aufarbeitung von Kindesmissbrauch geht nach Auffassung der Fragesteller von der Annahme aus, dass die Ächtung und Bestrafung von Kindesmissbrauch immer selbstverständlich gewesen sei und die Täter nur aufgrund von Vertuschung unbehelligt ihre Übergriffe verüben konnten. Tatsächlich wurde erst im Juli 2021 Kindesmissbrauch im Grundtatbestand als Verbrechen eingestuft. Zuvor war sexueller Missbrauch im Grundtatbestand ein „Vergehen“, das in „minderschweren“ Fällen mit Freiheitsstrafen unter einem Jahr oder bloßen Geldstrafen geahndet werden konnte (WD 7 – 3000 - 055/, https://www.bundestag.de/resource/blob/852858/f1894cd188fba4f08f2246b5d1763907/WD-7-055-21-pdf-data.pdf).

Diese strafrechtliche Bewertung als „Vergehen“ ging zurück auf das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973, mit der das Sexualstrafrecht liberalisiert wurde. Der damalige Sonderausschuss zur Strafrechtsreform hatte dazu ausgeführt (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform/Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode Drucksache VI/3521, S. 34. Online abgerufen am 10. Mai 2022 unter: https://dserver.bundestag.de/btd/06/035/0603521.pdf; hierzu: Stefan Fuchs: Kindesmissbrauch als Verbrechen. Zur Reform des § 176, S. 106 bis 119, in: Die Neue Ordnung, Nr. 2/2022). Welche Folgen diese Strafrechtsreform mit ihrer Herabstufung

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglicht keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27. März 2024 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

des Kindesmissbrauchs vom Verbrechen zum Vergehen (im Grundtatbestand) für den Umgang mit sexuellen Übergriffen auf Kinder in Staat und Gesellschaft und insbesondere für die Strafverfolgung hatte, ist, jedenfalls nach Kenntnis der Fragesteller, bisher unerforscht geblieben.

Eine umfangreiche „Vorstudie“ zu „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin“ musste für ihre Veröffentlichung 2021 um etwa die Hälfte gekürzt werden. Kritiker in der Presse warfen der „Unabhängigen Aufarbeitungskommission“, die dem „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (und damit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugeordnet ist) mangelnden Aufklärungswillen und sogar Zensur vor (https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Vorstudie_Programmatik-und-Wirken-paedosexueller-Netzwerke_Auarbeitungskommission.pdf., https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/wir-sind-ein-taeterarchiv-das-schwule-museum-setzt-massstaebe-bei-der-missbrauchsaufklaerung/27249426.html). Die Bundesregierung begründete die Kürzungen damit, dass das Material „personenbezogene Daten“ enthalte (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 19/27704).

Nach Ansicht der Fragesteller ist weitere Aufklärung erforderlich. So ist der „Vorstudie“ zu entnehmen, dass sich die jugendlichen Opfer von öffentlichen Stellen und besonders von der Justiz missachtet fühlten (Iris Hax/Sven Reiß: Vorstudie Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin, a. a. O., S. 92, S. 103.). Aus Sicht der Fragesteller muss geklärt werden, ob und inwiefern Missbrauchsopfer von Polizei, Justiz oder anderen öffentlichen Stellen (z. B. Schulbehörden) vernachlässigt wurden und welche Rolle möglicherweise die Bagatellisierung von Kindesmissbrauch hierfür spielte.

Den Vorwurf der Bagatellisierung von Kindesmissbrauch richtete im Jahr 2013 das Magazin „FOCUS“ an das Bundeskriminalamt (BKA). Es bezog sich dabei auf den 15. Band der BKA-Schriftenreihe mit dem Titel „Sexualität, Gewalt und psychische Folgen“, der erstmals 1983 veröffentlicht, 1996 neu aufgelegt und erst 2013 von der Homepage des BKA entfernt wurde. Verfasst wurde der Band von einem langjährigen Mitarbeiter des BKA. Dieser wies den Vorwurf, der Verbreitung pro-pädophiler Thesen, zurück (https://www.focus.de/politik/deutschland/schriftenreihe-soll-extern-begutachtet-werden-bka-nimmt-studie-wegen-paedophilen-vorwuerfen-offline_id_3164203.html).

Befragt zu seiner Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität AHS e. V., die sich für die „Liberalisierung“ von Pädosexualität einsetzte, gab er an, sich dort in einer Runde „Männer gegen Männergewalt“ engagiert zu haben. Seine Vorgesetzten seien über seine Mitarbeit in der AHS e. V. informiert gewesen. Dem widersprechend behauptete der damalige Präsident Jörg Ziercke auf Anfrage des „FOCUS“, dass weder er noch seine Vorgänger von Michael C. Baurmanns Engagement in der AHS gewusst hätten (https://www.focus.de/politik/deutschland/thesen-im-paedophilen-jargon-bka-veroeffentlichte-ueber-jahre-krude-paedo-studie_id_3169365.html).

Wie eine im Jahr 2021 veröffentlichte Biographie über den Sexualpädagogen Helmut Kentler darstellt, gehörte der betreffende Mitarbeiter, der seit Ende der 1970er Jahre als Referent für Viktimologie im BKA tätig war, zu den Gründern der Deutschen Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie e. V. (DSAP) (Teresa Nentwig: Im Fahrwasser der Emanzipation? Die Wege und Irrwege des Helmut Kentler, Göttingen 2021, S. 436 bis 438).

Zudem leitete der damalige BKA-Referent in der Gesellschaft zur Förderung Sozialwissenschaftlicher Sexualforschung (GFSS) die Arbeitsgemeinschaft „Kindersexualität und Pädophilie“. Wie Zeitzeugen berichteten, gehörte er zu einer Gruppe, denen die damalige Ausrichtung der GFSS zu „pädofeindlich“ war. Vor dem Hintergrund dieses Richtungsstreits gründete er 1982 mit Gleichgesinnten die Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität AHS e. V. Bis 1989 gehörte er dem Kuratorium dieses Vereins an, der sich für die Entkriminalisierung sexueller „Kontakte“ zwischen Erwachsenen und Kindern einsetzte. Der Vorsitzende dieses Vereins wurde im Herbst 1993 wegen sexuellen

Missbrauchs mehrerer Kinder zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Erst nach dieser Verurteilung trat der betreffende BKA-Mitarbeiter aus dem pro-pädophilen Verein aus (Teresa Nentwig: Im Fahrwasser der Emanzipation? a. a. O., S. 447 sowie S. 457 bis 458).

Seine Ansichten zur Sexualität verbreitete der betreffende Mitarbeiter auch im Auftrag des BKA. Unter anderem veröffentlichte er 1982 in der Schriftenreihe des BKA eine Monographie, zu der der BKA-Präsident das Vorwort schrieb (Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983).

In dieser Publikation wurden u. a. die „festen Altersgrenzen“ für die Strafbarkeit sexueller Kontakte grundsätzlich in Frage gestellt:

Die strafrechtliche Behandlung solcher Sexualkontakte im Rahmen fester Altersgrenzen bewirkt oftmals ein vielfältiges, individuelles Leid bei „Opfern“ und Beschuldigten, insbesondere in den Fällen, wo das „Opfer“ durch die rigide Handhabung solcher Altersgrenzen geschädigt und damit strukturell viktimisiert wird, stehen solche Auswirkungen im Gegensatz zum Geist des Gesetzes. Das Kind wird in solchen Fällen durch das Gesetz nicht geschützt, sondern erst zum Opfer gemacht (Ebenda, S. 76).

Im Anschluss an Helmut Kentler wurde behauptet, dass sich die meisten sexuellen „Kontakte“ Erwachsener mit Kindern gewaltlos ereignen würden und diese „Kontakte“ harmlos seien. Gewarnt wurde dagegen vor einer „sekundären Traumatisierung“ infolge polizeilicher Vernehmungen und einer nachträglichen „Dramatisierung“ des Geschehens. Diese seien schädlicher als die sexuellen „Kontakte an sich, die sogar positiv sein könnten“ (Ebenda, sowie: Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen, S. 278 bis 281, in: Kriminalistik: unabhängige Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Ausgabe Juli/August 1981, S. 279).

Diese Sichtweise wurde auch in der vom BKA veröffentlichten Broschüre „Strafbare sexuelle Handlungen mit Kindern. Hinweise für Eltern und Erzieher zum Thema Kinderfreunde“ vertreten. Hier wurde behauptet, dass die Gefahren sexueller Übergriffe weit überschätzt würden (Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer, Wiesbaden 1985, Anhang). Ferner wurde behauptet, dass es sich bei dem Täter „in den meisten Fällen“ nicht um einen Gewalttäter handelt, sondern um einen „Erwachsenen, der ängstlich oder behutsam, häufig auch zärtlich ist zu dem Kind“. Manchmal sei das Kind „sogar mit dem sexuellen Kontakt einverstanden, weil es einsam ist und sich von seinen Eltern nicht genügend geliebt und verstanden fühlt, weil es dankbar ist, dass sich endlich ein Erwachsener um es kümmert und ernst nimmt“, […] „weil der Sexualkontakt vielleicht unbewussten sexuellen Wünschen des Kindes entgegenkommt“ oder „weil es sexuell nicht richtig aufgeklärt wurde und jetzt neugierig ist“ (Ebenda).

Nach Ansicht der Fragesteller sollte aufgeklärt werden, welchen Einfluss solche Auffassungen auf den politischen, kriminologischen und strafrechtlichen Umgang mit Kindesmissbrauch hatten und möglicherweise immer noch haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt ist für die Bundesregierung eine besonders vordringliche Aufgabe, sie hat daher in den vergangenen Jahren hierzu umfangreiche Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Zuletzt wurden mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Jahr 2021 weitreichende Maßnahmen ergriffen, um Kinder noch wirksamer vor sexueller Gewalt zu schützen. Die bestehenden Gesetze werden durch die Bundesregierung fortlaufend dahingehend überprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die Bundesregierung lehnt eine Bagatellisierung oder gar eine Legalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Erwachsenen und Kindern entschieden ab. Die polizeiliche und justizielle Bearbeitung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern muss konsequent und an den Bedürfnissen der kindlichen Opfer orientiert erfolgen, um mögliche zusätzliche Belastungen für die Opfer zu begrenzen.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und plant, diese noch in dieser Legislaturperiode dauerhaft gesetzlich zu verankern.

Durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725), das Gegenstand dieser Großen Anfrage ist, wurde das Sexualstrafrecht umfassend reformiert. Der Dreizehnte Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB) wurde neu gefasst und erhielt den Titel „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Das Gesetz ist im Wesentlichen am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Seither wurden die Vorschriften dieses Abschnitts mehrfach und umfassend geändert.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird bundeseinheitlich seit dem 1. Januar 1971 als eine sogenannte Ausgangsstatistik geführt, das heißt die bekannt gewordenen Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst und nicht bereits nach Anzeige einer Straftat. Die Polizei kann auf unterschiedlichen Wegen Kenntnis von einer Straftat erlangen, weshalb in der PKS zum Beispiel auch Straftaten erfasst werden, die der Polizei durch eigene Ermittlungsarbeit bekannt werden. Nach kriminologischen Erkenntnissen gehen allerdings polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts von Sexualstraftaten wie bei den meisten Delikten hauptsächlich auf private Strafanzeigen zurück (Eisenberg & Kölbel, Kriminologie (7. Auflage) 2017, 331; Laubenthal, Kriminologische Aspekte zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung: Unter besonderer Berücksichtigung des Auseinanderfallens von Strafanzeigen und Verurteilungen. In: Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, 1130; Müller & Schröttle, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2004, 208 ff.), sodass davon auszugehen ist, dass ein Großteil der in der PKS wiedergegebenen Falldaten zu Sexualstraftaten auf Anzeigen beruht und nicht auf Entdeckungen durch die Polizei. In den nachfolgenden Antworten der Bundesregierung werden daher die Daten der PKS zur Beantwortung der Frage nach dem Anzeigeverhalten herangezogen.

1. Ist seitens der „Unabhängigen Aufarbeitungskommission“ eine vollständige Publikation der Vorstudie zu „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin“ geplant (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

   a) Wenn ja, wann wird diese veröffentlicht werden?

   b) Wenn nein, ist eine längere, d. h. weniger stark gekürzte Publikation der Vorstudie zu „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin“ geplant?

2. Wenn Frage 1 b bejaht wurde, wann wird diese veröffentlicht werden?

3. Wenn Frage 1 b verneint wurde, wie verträgt sich diese Nichtpublikation mit dem Anspruch der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, herauszufinden, „warum Aufarbeitung in der Vergangenheit verhindert wurde“ (https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 zusammen beantwortet.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat die Vorstudie vollständig publiziert. Vor der Publikation wurde geprüft, was unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Datenschutzgrundverordnung, Allgemeines Persönlichkeitsrecht) veröffentlicht werden kann (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 112 der Abgeordneten Beatrix von Storch auf Bundestagsdrucksache 19/27704, S. 88).

Die Aufarbeitungskommission setzt sich weiterhin mit den Inhalten der Vorstudie und dem Thema Pädosexuelle Netzwerke auseinander.

4. Welche Evaluationen bzw. Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Normen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft wie auf staatliches Handeln der Sexualstrafrechtsreform 1973 (Viertes Gesetzes zur Reform des Strafrechts) sind der Bundesregierung bekannt?

Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen des 4. StrRG auf soziale Normen und Verhaltensweisen in der Bevölkerung oder auf staatliches Handeln außerhalb von Strafverfahren sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen der o. g. Reform des Sexualstrafrechts auf das Anzeigeverhalten zu Sexualstraftaten sowie auf die Strafverfolgung, insbesondere eine möglicherweise veränderte Aburteilung von Sexualstraftaten?

Untersuchungen, die das Anzeigeverhalten in der fraglichen Zeit nach dem 4. StrRG betreffen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Eine Statistik, die bundeseinheitlich die Zahl der Strafanzeigen erfasst, gibt es nicht.

Nach der PKS ist die Gesamtzahl der registrierten Sexualstraftaten im Zeitraum von 1971 bis 1973 zurückgegangen und – nach Inkrafttreten des 4. StrRG – im folgenden Jahr 1974 etwas angestiegen (Tabelle 1). Diese Entwicklung wird im Wesentlichen darauf zurückgeführt, dass Prostitutionsdelikte infolge ihrer Neukriminalisierung als Vergehen durch § 184a StGB in der Fassung des 4. StrRG (Ausübung der verbotenen Prostitution; heute § 184f StGB) und § 184b StGB in der Fassung des 4. StrRG (Jugendgefährdende Prostitution; heute § 184g StGB) erstmals in der PKS erfasst wurden, während die Anzahl der sexuellen Gewaltdelikte annähernd konstant blieb und die Anzahl anderer Sexualdelikte zurückging (Schroeder, Die Entwicklung der Sexualdelikte nach dem 4. StrRG: zugleich zur Theorie der Kriminalstatistik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 59(2-3), 1976, 108 – 115). Zur Aussagekraft der PKS in diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Tabelle 1: Registrierte Straftaten und Sexualstraftaten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (1971 bis 1975)

	Straftaten insgesamt	Sexualstraftaten
1971	2 441 413	51 054
1972	2 572 530	48 733
1973	2 559 974	47 810
1974	2 741 728	48 075
1975	2 919 390	45 850

Mögliche Einflüsse des 4. StrRG auf die Praxis der Strafgerichte lassen sich anhand von Vergleichen von Daten der Strafverfolgungsstatistik ermitteln (Tabelle 2).

Tabelle 2: Aburteilungen und Verurteilungen (darunter: zu Freiheits-, Jugend- und Geldstrafen) wegen Sexualstraftaten nach der Strafverfolgungsstatistik (1971 bis 1975)

	Abgeurteilte	Verurteilte	Freiheits- oder Jugendstrafe		Geldstrafe
			ohne Bewährung	mit Bewährung	
1971	10 242	7 679	1 794	2 940	2 058
1972	9 900	7 601	1 868	2 805	2 146
1973	9 758	7 313	1 772	2 753	2 109
1974	10 180	7 447	1 772	2 797	2 207
1975	9 235	6 855	1 819	2 521	1 973

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen auf Normen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft wie auf staatliches Handeln der 1973 erfolgten Reform des § 176 des Strafgesetzbuchs (StGB), mit der „sexuelle Handlungen an oder vor Kindern“ (ebd.) im Grundtatbestand von einem Verbrechen zu einem Vergehen herabgestuft wurden?

Der Bundesregierung sind wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen des § 176 StGB in der Fassung des 4. StrRG auf soziale Normen und Verhaltensweisen in der Bevölkerung oder auf staatliches Handeln außerhalb von Strafverfahren nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen der 1973 erfolgten Reform des § 176 StGB auf das Anzeigeverhalten hinsichtlich „sexueller Handlungen an oder vor Kindern“ sowie auf die diesbezügliche Strafverfolgung?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Die Entwicklung der Fallzahlen nach § 176 StGB nach der PKS ergibt sich aus Tabelle 3.

Tabelle 3: Registrierte Straftaten gemäß § 176 StGB nach der PKS (1971 bis 1975)

	Unzucht mit Kindern (§ 176 Absatz 1 Nummer 3 StGB i. d. F. von 1953)
1971	15 164
1972	14 498
1973	15 566
	sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB i. d. F. des 4. StrRG)
1974	15 318
1975	14 546

Mögliche Einflüsse des 4. StrRG auf die Praxis der Strafgerichte lassen sich anhand von Vergleichen von Daten der Strafverfolgungsstatistik ermitteln (Tabelle 4).

Tabelle 4: Aburteilungen und Verurteilungen (darunter: zu Freiheits-, Jugend- und Geldstrafen) wegen Straftaten gemäß § 176 StGB nach der Strafverfolgungsstatistik (1971 bis 1975)

	Abgeurteilte	Verurteilte	Darunter: Freiheits- oder Jugendstrafe		Darunter: Geldstrafe
			ohne Bewährung	mit Bewährung	
	Unzucht mit Kindern (§ 176 Absatz 1 Nummer 3 StGB i. d. F. von 1953)				
1971	3 347	2 597	679	1 434	77
1972	3 190	2 506	716	1 387	82
1973	2 981	2 294	618	1 320	59
	sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 bis 3, 5 StGB i. d. F. des 4. StrRG)				
1974	3 380	2 621	572	1 307	462
1975	3 085	2 354	567	1 096	446

8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach 1973 (bis 2021) die Zahl der Anzeigen auf der Grundlage von § 176 StGB und die Zahl der Strafverfahren nach § 176 StGB entwickelt?

Zum Zeitraum bis 1975 wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Die Zahlen für die Jahre 1976 bis 2021 sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Entwicklung der Fallzahlen der PKS für die Jahre 1976 bis 2021

Jahr	Fälle
1976	14 862
1977	13 121
1978	13 003
1979	13 164
1980	13 165
1981	12 146
1982	12 336
1983	10 939
1984	10 589
1985	10 417
1986	10 576
1987	10 085
1988	11 404
1989	11 851
1990	12 741
1991	13 196
1992	14 440
1993	15 430
1994	15 096
1995	16 013
1996	15 674
1997	16 888
1998	16 596
1999	15 279
2000	15 581
2001	15 117
2002	15 998
2003	15 430
2004	15 255
2005	13 962

Jahr	Fälle
2006	12 765
2007	12 772
2008	12 052
2009	11 319
2010	11 867
2011	12 444
2012	12 623
2013	12 437
2014	12 134
2015	11 808
2016	12 019
2017	11 547
2018	12 321
2019	13 670
2020	14 594
2021	15 507

Es ist zu beachten, dass sich sowohl die Formulierung als auch teilweise die Inhalte des entsprechenden Schlüssels in der PKS mehrfach geändert haben.

Eine durchgehende Vergleichbarkeit der Daten im Längsschnitt (1998/1999: Umsetzung des 6. Strafrechtsreformgesetzes) ist nicht gegeben.

9. Wie hat sich die Zahl der Verurteilungen auf der Grundlage von § 176 StGB nach 1973 (bis 2021) nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt, und wie viele Verurteilungen wurden jeweils als Geld-, Bewährungs- oder Haftstrafe ausgesprochen?

Die Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB (als schwerste Straftat) für die Berichtsjahre 1973 bis 2021 sind der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

In der nachfolgenden Tabelle 7 sind die Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (darunter: Freiheitsstrafen insgesamt, darunter: Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung, darunter: Geldstrafen) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (als schwerste Straftat) für die Berichtsjahre 1975 bis 2021 aufgeführt.

Es sind die in den Fußnoten aufgeführten Hinweise zu den jeweils umfassten Straftatbeständen zu beachten.

Tabelle 6 (Strafverfolgungsstatistik, Verurteilte, Sexueller Missbrauch von Kindern/§ 176 StGB[1]), Früheres Bundesgebiet/ab 2007: Deutschland)

Jahr	Verurteilte
Früheres Bundesgebiet*	
1973	2 294
1974	2 621
1975	2 357
1976	2 316
1977	2 112
1978	1 932
1979	1 856
1980	1 790
1981	1 714
1982	1 653
1983	1 578

Jahr	Verurteilte
1984	1 535
1985	1 420
1986	1 411
1987	1 341
1988	1 444
1989	1 520
1990	1 566
1991	1 687
1992	1 800
1993	1 913
1994	2 006
1995	2 009
1996	2 038
1997	2 207
1998	2 229
1999	2 279
2000	2 249
2001	2 144
2002	2 294
2003	2 401
2004	2 437
2005	2 331
2006	2 149
Deutschland	
2007	2 484
2008	2 472
2009	2 242
2010	2 185
2011	2 137
2012	2 142
2013	2 062
2014	2 036
2015	1 920
2016	1 817
2017	1 866
2018	1 716
2019	1 834
2020	1 957
2021	2 151

[1] Bis einschließlich 1973: § 176 Absatz 1 Nummer 3 StGB; ab 1998: § 176 Absatz 1 bis 3, §§ 176a und 176b StGB; ab 2005: § 176 Absatz 1 bis 5, §§ 176a und 176b StGB.

* Einschließlich Berlin-West; seit 1995 einschließlich Gesamt-Berlin.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 – Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Tabelle 7 (Strafverfolgungsstatistik, Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht, Sexueller Missbrauch von Kindern/§ 176 StGB[1], Früheres Bundesgebiet ausgewählte Jahre/ab 2007: Deutschland)

Jahr	Verurteilte allgemeines Strafrecht			
	Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht insgesamt	darunter: Freiheitsstrafe[2]		darunter: Geldstrafe
		Insgesamt	darunter: mit Strafaussetzung	
Früheres Bundesgebiet*				
1975	2 005	1 559	1 025	446
1980	1 515	1 128	711	387
1985	1 208	904	601	304
1990	***	***	***	***
1995	***	***	***	***
2000	***	***	***	***
2005	1 897	1 672	1 111	225
Deutschland				
2007	2 003	1 834	1 174	169
2008	2 008	1 859	1 236	149
2009	1 797	1 668	1 144	127
2010	1 774	1 649	1 087	125
2011	1 670	1 555	1 007	115
2012	1 681	1 549	1 023	132
2013	1 602	1 487	956	115
2014	1 608	1 454	939	154
2015	1 513	1 349	909	164
2016	1 420	1 257	800	163
2017	1 445	1 314	873	131
2018	1 342	1 192	743	150
2019	1 416	1 273	803	143
2020	1 500	1 336	818	164
2021	1 645	1 476	894	167

1 Ab 1998: § 176 Absatz 1 bis 3, §§ 176a und 176b StGB; ab 2005: § 176 Absatz 1 bis 5, §§ 176a und 176b StGB.

2 Ohne Strafarrest.

* Einschließlich Berlin-West; seit 1995 einschließlich Gesamt-Berlin.

*** Keine differenzierte Auswertung nach Art der Straftat anhand der verfügbaren Daten möglich.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 – Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Ab dem Berichtsjahr 2009 ist eine Auswertung nach differenzierten Einzeldelikten möglich. Dabei wird für das Delikt § 176 StGB (als schwerste Straftat) für die Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (darunter: Freiheitsstrafen insgesamt, darunter: Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung, darunter: Geldstrafen) für die Berichtsjahre 2009 bis 2021 auf die Tabelle in der Anlage verwiesen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass aufgrund von zahlreichen Strafrechtsreformen die Daten der Strafverfolgungsstatistik in Zeitreihen nur eingeschränkt vergleichbar sind.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Haftdauer verurteilter Sexualstraftäter nach 1973 (bis 2021) generell?

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Haftdauer der auf Grundlage von § 176 StGB verurteilten Straftäter?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 10 und 11 zusammen beantwortet:

Die tatsächlich verbüßte Haftdauer bei Entlassung wird nicht erfasst, daher liegen der Bundesregierung keine Daten über die Entwicklung der Haftdauer verurteilter Sexualstraftäter und -straftäterinnen bzw. über die Entwicklung der Haftdauer der auf Grundlage von § 176 StGB verurteilten Personen vor.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Schriftenreihe des BKA veröffentlichten Schriften Michael C. Baurmanns (Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983, Sexualität/Gewalt und die Folgen für das Opfer, Wiesbaden 1985), insbesondere hinsichtlich ihrer Aussagen zu Kindesmissbrauch (sexuelle Handlungen an oder vor Kindern)?

In den genannten Schriften wird zwischen Sexualstraftaten unter Anwendung physischer Gewalt (im Sinne physischen Zwangs) und, im Sinne dieses eng gefassten Gewaltbegriffs, „gewaltlosen“ Taten unterschieden.

Die genannten Schriften befassen sich schwerpunktmäßig mit Sexualstraftaten, die unter Anwendung von physischer Gewalt erfolgen, insbesondere mit Vergewaltigungen. Die Schlussfolgerungen in diesem Bereich fokussieren sich u. a. auf die Forderung nach traumasensibler Gestaltung von Ermittlungsprozessen und Gerichtsverhandlungen, auf den Abbau von Vorurteilen in Gesellschaft, Strafverfolgungsbehörden und Justiz gegenüber Opfern aus benachteiligten Gruppen sowie auf die Bedeutung von sexueller Gewalt innerhalb von Ehen und Beziehungen. Mit Blick auf diesen Bereich sind die Publikationen auch vor dem Hintergrund der heute vorliegenden kriminologischen und kriminalistischen Erkenntnisse relevant.

In geringerem Umfang werden in den genannten Schriften (im oben erläuterten engen Begriffsverständnis) „gewaltlose“ Sexualdelikte besprochen. Hierunter fallen auch Sexualkontakte von Kindern mit Erwachsenen. Mit Blick auf diesen Typ von Sexualkontakten stellen die Schriften die Sichtweise dar, solche Kontakte verliefen oftmals ohne Schädigung der Opfer, bzw. teils werde eine Schädigung der Opfer ausschließlich durch das Eingreifen von bspw. Eltern oder Polizei und die damit potenziell einhergehende Belastung eines kindlichen Opfers hervorgerufen. Diese Sichtweise wird anhand eines Befunds aus der Befragungsstudie, die Kern der genannten Publikationen ist, sowie anhand von Verweisen auf im Entstehungszeitraum einschlägige wissenschaftliche Literatur begründet.

Die genannte Sichtweise ist vor dem Hintergrund der heute verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bedeutung psychischer bzw. emotionaler Formen von Gewalt und Manipulation sowie zu den Folgen sexuellen Kindesmissbrauchs entschieden zurückzuweisen. Die Bundesregierung lehnt in Übereinstimmung hiermit Bagatellisierung oder gar Legalisierungen von sexuellen Kontakten zwischen Erwachsenen und Kindern entschieden ab. Stattdessen muss die polizeiliche und justizielle Bearbeitung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern sowohl konsequent als auch an den Bedürfnissen der kindlichen Opfer orientiert erfolgen, um mögliche zusätzliche Belastungen für die Opfer zu begrenzen.

13. Standen diese Aussagen (vgl. Frage 12) aus Sicht der Bundesregierung im Einklang mit der Politik der Bundesregierung im Kinder- und Jugendschutz sowie den einschlägigen strafrechtlichen Normen (insbesondere den §§ 174 und 176 StGB) in ihrer damaligen Fassung?

Maßgeblich für staatliches Handeln im Rahmen der Kriminalprävention und Strafverfolgung sind stets die jeweils geltenden strafrechtlichen Normen. Weder § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) noch § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) setzen in ihrer damaligen oder heutigen Fassung das Tatbestandsmerkmal „Gewalt oder Drohung mit Gewalt“ voraus. Die damalige Politik der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendschutz fand ihren Ausdruck in dem Gesetz zur Jugendwohlfahrtspflege in der Fassung vom 25. April 1977. Maßgebliches Element in Bezug auf die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns war hierbei insbesondere das Kriterium des Kindeswohls (vgl. dazu § 3 Absatz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt; BGBl. I S. 633).

14. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die Monographie Michael C. Baurmanns „Sexualität, Gewalt und psychische Folgen“ noch 2006 neu aufgelegt wurde und bis 2013 auf der Homepage des BKAs verfügbar war (https://www.focus.de/politik/deutschland/bizarre-studie-im-auftrag-des-bka-kinder-koennen-zu-wenig-sexuelle-erfahrung-sammeln_id_3169308.html)?

Der Bundesregierung ist eine Neuauflage im Jahr 2006 nicht bekannt. Grundsätzlich können auch Publikationen älteren Datums im Sinne der Transparenz öffentlich verfügbar gehalten werden. Im vorliegenden Fall wurde angesichts der in der Antwort zu Frage 12 genannten Argumente im Jahr 2013 entschieden, die Publikation nicht mehr über die Homepage des BKA bereitzustellen.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Verbreitung bzw. Auflagenhöhe dieser Schriften (Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983; Sexualität/Gewalt und die Folgen für das Opfer, Wiesbaden 1985)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Verbreitung bzw. Auflagenhöhe vor.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Verbreitung bzw. Auflagenhöhe der Broschüre „Strafbare sexuelle Handlungen mit Kindern – Hinweise für Eltern und Erzieher zum Thema Kinderfreunde“?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Verbreitung bzw. Auflagenhöhe vor.

17. Welche veröffentlichten Kritiken (z. B. Presseartikel) hinsichtlich der o. g. Schriften Michael C. Baurmanns sind der Bundesregierung aus der Zeit vor 2013 bekannt?

Die Bundesregierung verweist darauf, dass es sich hierbei um öffentlich zugängliche und recherchierbare Informationen handelt.

18. Welche Eingaben zu den o. g. Schriften, die vor 2013 an öffentliche Stellen (insbesondere das BKA) gerichtet wurden, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Eingaben im Sinne der Fragestellung vor.

19. Welche Eingaben bzw. Beschwerden zur Mitgliedschaft Michael C. Baurmanns in der „Deutschen Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie“, der „Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität“ oder ähnlichen pro-pädophilen Gruppen, die vor 2013 an öffentliche Stellen (insbesondere das BKA) gerichtet wurden, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Eingaben bzw. Beschwerden im Sinne der Fragestellung vor.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern die Mitgliedschaft in diesen Vereinigungen und die damit verbundenen Kontakte zu verurteilten Straftätern dienstliche Konsequenzen für Michael C. Baurmann hatten (wenn ja, bitte ausführen)?

Ob das beschriebene Verhalten seinerzeit dienstrechtliche Konsequenzen für den Beamten hatte, kann aufgrund der im Disziplinarrecht geltenden Verwertungsverbote nicht mehr festgestellt werden.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung das Engagement Michael C. Baurmanns in diesen Vereinigungen im Blick auf seine kriminologische Tätigkeit für das BKA?

Es liegen keine Hinweise vor, dass die Tätigkeit des Beamten für das Bundeskriminalamt von der Mitgliedschaft in diesen Vereinigungen beeinflusst gewesen wäre.

22. Plant die „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) die zeitgeschichtliche Positionierung des BKA zum § 176 StGB und seinen Einfluss auf den Umgang von Polizei- und Justizbehörden mit Fällen von Kindesmissbrauch aufzuklären, und wenn nein, wie verträgt sich diese Nichtaufarbeitung mit dem Anspruch der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, herauszufinden, „warum Aufarbeitung in der Vergangenheit verhindert wurde“ (https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/)?

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission plant dieses nicht. Institutionen sollten ihre Geschichte unabhängig aufarbeiten lassen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass frühere Mitarbeitende sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen verharmlost haben. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat Empfehlungen zur Aufarbeitung veröffentlicht, an denen sich Institutionen orientieren können (Publikation: Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs; www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/).

Ergänzend dazu berät die Aufarbeitungskommission Institutionen diesbezüglich.

Anlage Große Anfrage 20/3405 zu Antwort 9

Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

und nach ausgewählten, differenzierten Einzelstrafdelikten
hier: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Gesetz (Abschnitt) (§§)	m = männlich w = weiblich i = insgesamt	**Deutschland**							
		2021				2020			
		Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe	Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe
	m	587	569	465	16	541	516	417	25
	w	6	5	5	1	5	5	5	-
StGB § 176 Abs. 1	i	593	574	470	17	546	521	422	25
	m	3	2	-	1	4	2	2	2
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 2	i	3	2	-	1	4	2	2	2
	m	17	16	11	1	22	22	12	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 3	i	17	16	11	1	22	22	12	-
	m	132	91	73	41	136	91	79	45
	w	5	2	2	3	3	2	2	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 1	i	137	93	75	44	139	93	81	46
	m	66	57	42	9	65	52	47	13
	w	1	-	-	1	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 2	i	67	57	42	10	65	52	47	13
	m	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3	i	-	-	-	-	-	-	-	-
	m	89	59	51	30	50	27	17	23
	w	1	-	-	1	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 a	i	90	59	51	31	50	27	17	23
	m	40	28	21	12	48	39	30	9
	w	-	-	-	-	1	1	1	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 b	i	40	28	21	12	49	40	31	9
	m	109	65	54	44	89	48	40	41
	w	3	1	1	2	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4	i	112	66	55	46	89	48	40	41
	m	8	6	5	2	9	5	4	4
	w	3	3	3	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 5	i	11	9	8	2	9	5	4	4

1) Ohne Strafarrest.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 - Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Anlage Große Anfrage 20/3405 zu Antwort 9

Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

und nach ausgewählten, differenzierten Einzelstrafdelikten
hier: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Gesetz (Abschnitt) (§§)	m = männlich w = weiblich i = insgesamt	Deutschland							
		2019				2018			
		Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe	Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe
	m	541	531	439	10	508	485	399	23
	w	12	11	9	1	3	1	1	2
StGB § 176 Abs. 1	i	553	542	448	11	511	486	400	25
	m	8	7	4	1	5	4	3	1
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 2	i	8	7	4	1	5	4	3	1
	m	16	15	9	1	14	14	8	-
	w	-	-	-	-	1	1	-	-
StGB § 176 Abs. 3	i	16	15	9	1	15	15	8	-
	m	144	92	77	52	135	87	72	48
	w	3	1	1	2	1	-	-	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 1	i	147	93	78	54	136	87	72	49
	m	55	36	26	19	43	36	31	7
	w	3	3	3	-	1	1	1	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 2	i	58	39	29	19	44	37	32	7
	m	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3	i	-	-	-	-	-	-	-	-
	m	49	33	28	16	52	34	33	18
	w	1	1	1	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 a	i	50	34	29	16	52	34	33	18
	m	20	15	14	5	21	15	12	6
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 b	i	20	15	14	5	21	15	12	6
	m	80	48	46	32	85	42	36	43
	w	2	-	-	2	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4	i	82	48	46	34	85	42	36	43
	m	8	6	5	2	4	4	4	-
	w	-	-	-	-	1	-	-	1
StGB § 176 Abs. 5	i	8	6	5	2	5	4	4	1

1) Ohne Strafarrest.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 - Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Anlage Große Anfrage 20/3405 zu Antwort 9

Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

und nach ausgewählten, differenzierten Einzelstrafdelikten
hier: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Gesetz (Abschnitt) (§§)	m = männlich w = weiblich i = insgesamt	2017				2016			
		Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe	Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe
	m	534	518	427	16	516	493	414	23
	w	6	6	4	-	10	9	9	1
StGB § 176 Abs. 1	i	540	524	431	16	526	502	423	24
	m	6	5	4	1	8	7	6	1
	w	1	1	-	-	1	1	1	-
StGB § 176 Abs. 2	i	7	6	4	1	9	8	7	1
	m	16	15	7	1	13	11	6	2
	w	-	-	-	-	1	1	1	-
StGB § 176 Abs. 3	i	16	15	7	1	14	12	7	2
	m	195	142	124	53	157	105	88	52
	w	2	2	2	-	3	2	2	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 1	i	197	144	126	53	160	107	90	53
	m	67	55	45	12	61	41	38	20
	w	3	3	2	-	2	1	1	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 2	i	70	58	47	12	63	42	39	21
	m	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3	i	-	-	-	-	-	-	-	-
	m	53	42	40	11	46	32	30	14
	w	1	1	1	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 a	i	54	43	41	11	46	32	30	14
	m	11	8	7	3	4	-	-	4
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 b	i	11	8	7	3	4	-	-	4
	m	77	45	40	32	80	42	34	38
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4	i	77	45	40	32	80	42	34	38
	m	2	-	-	2	5	3	3	2
	w	1	1	1	-	2	-	-	2
StGB § 176 Abs. 5	i	3	1	1	2	7	3	3	4

1) Ohne Strafarrest.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 - Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Anlage Große Anfrage 20/3405 zu Antwort 9

Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

und nach ausgewählten, differenzierten Einzelstrafdelikten
hier: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Gesetz (Abschnitt) (§§)	m = männlich w = weiblich i = insgesamt	**Deutschland**							
		2015				2014			
		Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe	Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe
	m	606	573	486	33	632	598	489	34
	w	5	4	2	1	5	5	5	-
StGB § 176 Abs. 1	i	611	577	488	34	637	603	494	34
	m	12	7	6	5	14	14	13	-
	w	1	1	1	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 2	i	13	8	7	5	14	14	13	-
	m	22	20	12	2	21	21	13	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 3	i	22	20	12	2	21	21	13	-
	m	166	123	113	43	202	154	131	48
	w	4	4	4	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 1	i	170	127	117	43	202	154	131	48
	m	64	44	42	20	47	35	31	12
	w	1	1	1	-	1	1	1	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 2	i	65	45	43	20	48	36	32	12
	m	-	-	-	-	44	25	23	19
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3	i	-	-	-	-	44	25	23	19
	m	37	26	24	11	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 a	i	37	26	24	11	-	-	-	-
	m	1	1	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 b	i	1	1	-	-	-	-	-	-
	m	92	49	43	43	74	42	38	32
	w	1	-	-	1	2	-	-	2
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4	i	93	49	43	44	76	42	38	34
	m	2	1	1	1	2	-	-	2
	w	-	-	-	-	2	-	-	2
StGB § 176 Abs. 5	i	2	1	1	1	4	-	-	4

1) Ohne Strafarrest.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 - Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Anlage Große Anfrage 20/3405 zu Antwort 9

Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

und nach ausgewählten, differenzierten Einzelstrafdelikten
hier: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Gesetz (Abschnitt) (§§)	m = männlich w = weiblich i = insgesamt	Deutschland							
		2013				2012			
		Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe	Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe
	m	634	617	528	17	734	702	592	32
	w	7	5	5	2	8	6	6	2
StGB § 176 Abs. 1	i	641	622	533	19	742	708	598	34
	m	8	8	7	-	13	13	12	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 2	i	8	8	7	-	13	13	12	-
	m	38	36	13	2	32	32	12	-
	w	1	1	1	-	1	1	1	-
StGB § 176 Abs. 3	i	39	37	14	2	33	33	13	-
	m	187	138	115	49	191	145	128	46
	w	1	-	-	1	3	3	3	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 1	i	188	138	115	50	194	148	131	46
	m	48	36	31	12	39	26	22	13
	w	1	-	-	1	2	1	1	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 2	i	49	36	31	13	41	27	23	14
	m	31	18	16	13	27	15	14	12
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3	i	31	18	16	13	27	15	14	12
	m	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 a	i	-	-	-	-	-	-	-	-
	m	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 b	i	-	-	-	-	-	-	-	-
	m	53	36	33	17	56	30	27	26
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4	i	53	36	33	17	56	30	27	26
	m	5	4	4	1	5	5	5	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 5	i	5	4	4	1	5	5	5	-

1) Ohne Strafarrest.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 - Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Anlage Große Anfrage 20/3405 zu Antwort 9

Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

und nach ausgewählten, differenzierten Einzelstrafdelikten
hier: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Gesetz (Abschnitt) (§§)	m = männlich w = weiblich i = insgesamt	2011				2010			
		Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe	Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe
	m	723	692	574	31	792	755	637	37
	w	7	6	6	1	7	5	5	2
StGB § 176 Abs. 1	i	730	698	580	32	799	760	642	39
	m	4	4	4	-	7	6	5	1
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 2	i	4	4	4	-	7	6	5	1
	m	49	46	20	3	43	43	20	-
	w	1	1	1	-	1	-	-	1
StGB § 176 Abs. 3	i	50	47	21	3	44	43	20	1
	m	185	143	124	42	199	157	135	42
	w	1	-	-	1	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 1	i	186	143	124	43	199	157	135	42
	m	31	25	24	6	34	26	24	8
	w	2	2	2	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 2	i	33	27	26	6	34	26	24	8
	m	32	21	20	11	16	11	11	5
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3	i	32	21	20	11	16	11	11	5
	m	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 a	i	-	-	-	-	-	-	-	-
	m	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 b	i	-	-	-	-	-	-	-	-
	m	58	41	39	17	64	41	34	23
	w	-	-	-	-	1	-	-	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4	i	58	41	39	17	65	41	34	24
	m	3	2	1	1	4	4	4	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 5	i	3	2	1	1	4	4	4	-

1) Ohne Strafarrest.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 - Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Anlage Große Anfrage 20/3405 zu Antwort 9

Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

und nach ausgewählten, differenzierten Einzelstrafdelikten
hier: § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Gesetz (Abschnitt) (§§)	m = männlich w = weiblich i = insgesamt	**Deutschland**			
		2009			
		Verurteilte insgesamt	darunter Freiheitsstrafe insgesamt 1)	darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 1)	darunter Geldstrafe
	m	842	805	682	36
	w	13	13	13	-
StGB § 176 Abs. 1	i	855	818	695	36
	m	13	13	11	-
	w	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 2	i	13	13	11	-
	m	73	70	29	3
	w	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 3	i	73	70	29	3
	m	201	162	145	39
	w	3	2	2	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 1	i	204	164	147	40
	m	17	14	12	3
	w	1	-	-	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 2	i	18	14	12	4
	m	16	10	7	6
	w	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3	i	16	10	7	6
	m	-	-	-	-
	w	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 a	i	-	-	-	-
	m	-	-	-	-
	w	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 3 b	i	-	-	-	-
	m	53	31	29	21
	w	1	-	-	1
StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4	i	54	31	29	22
	m	2	1	1	1
	w	-	-	-	-
StGB § 176 Abs. 5	i	2	1	1	1

1) Ohne Strafarrest.

© Statistisches Bundesamt Destatis, 2023 - Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333